

# Backpacker Network Germany e.V.



## Präambel

Das Backpacker Network Germany fördert die Begegnung und das gegenseitige Kennenlernen von Gästen aus aller Welt in den Hostels der Mitglieder und dient so dem gegenseitigen Verständnis und friedlichen Miteinander und Kulturaustausch verschiedenster Nationalitäten.

Ziel des Backpacker Network Germany ist darüber hinaus die Etablierung und Förderung der Idee des backpacking („Rucksacktourismus“) in Deutschland und die gegenseitige Unterstützung in allen Fragen und Vorkommnissen unter den Mitgliedern.

Mit dieser Zielsetzung gibt sich das Backpacker Network Germany die nachfolgende Satzung:

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Backpacker Network Germany“.

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

Der Verein ist im Vereinsregister Hamburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kulturaustausch und Völkerverständigung, des Geschichtsbewußtseins, des preisbewußten Individualtourismus („backpacking“) sowie ökologisch orientierter Reise- und Beherbergungsformen.

Der Verein ist für Menschen aus aller Welt tätig, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, einer Rasse, Religion, Weltanschauung oder politischen Partei, und dient so dem gegenseitigen Verständnis und friedlichen Miteinander der Völker.

Er ist in diesem Sinne sowohl selbst im Rahmen seiner satzungsmäßigen Öffentlichkeitsarbeit tätig, vor allem jedoch durch Förderung und Koordinierung diesbezüglicher Aktivitäten seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bamberg Berlin Bochum Bonn Bremen Dortmund Dresden Duisburg Düsseldorf Erfurt Frankfurt  
Freiburg Garmisch-Partenkirchen Halle Hamburg Heidelberg Kiel Köln Königsstein Leipzig  
München Münster Nürnberg Oberhausen Osnabrück Plankenfels Regensburg Rostock Schwerin  
Stralsund Trier Ulm-Neu Ulm Wernigerode Weimar Würzburg

# Backpacker Network Germany e.V.



Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§3 Mitgliedschaft im Verein, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jede natürliche oder juristische Person kann stimmrechtsloses Fördermitglied des Vereins werden, sofern sie den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.

Bei juristischen Personen ist die Mitgliedschaft an die natürliche Person gebunden, die die juristische Person vertritt.

Ein Wechsel in der Vertretung ist dem Network anzuzeigen, führt zur Umwandlung der Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft. Die Vollmitgliedschaft ist neu zu beantragen.

Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die mehrere Hostels betreiben, haben dennoch nur eine Stimme.

Der Vorstand wird – nach Rücksprache mit Hostels der betreffenden Stadt - über Neuaufnahmen entscheiden. Die Teilnahme des neuen Hostels an der nächsten Vollversammlung, um sich allen Mitgliedern zu stellen, wird dabei zur Pflicht. Die Aufnahme wird von der MV durch Wahl bestätigt. Ein Stimmrecht kann nach einem weiteren Jahr durch Abstimmung gewährt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der mit dreimonatiger Frist zum Monatsende möglich ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere Handlungen oder Äusserungen, die den Verein oder seine Ziele schädigen oder behindern, die Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung, das betreffende Mitglied ist zu hören.

Der Ausschluss wegen Zahlungsverzug des Beitrages liegt in Vorstandskompetenz. Die Mitglieder sind bezüglich vereinsinterner Informationen und interner Informationen über die Vereinsmitglieder ggü. Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zu den Pflichten der Mitglieder gehört die Repräsentation des Networks auf Ihren Werbemedien, insbesondere:

- Logo auf allen Eigenpublikationen + Website (Front)
- Briefpapier (text: member of backpackernetwork.de)
- member hostels verlinken

Bei Nichterfüllung der Pflichten innerhalb 4 Wochen werden diese mit 6 Wochenfrist angemahnt.

Bei wiederholter Nichterfüllung wird für das laufende Geschäftsjahr der doppelte Beitrag berechnet.

Der MV obliegt der Ausschluss auf Antrag.

Bamberg Berlin Bochum Bonn Bremen Dortmund Dresden Duisburg Düsseldorf Erfurt Frankfurt  
Freiburg Garmisch-Partenkirchen Halle Hamburg Heidelberg Kiel Köln Königsstein Leipzig  
München Münster Nürnberg Oberhausen Osnabrück Plankenfels Regensburg Rostock Schwerin  
Stralsund Trier Ulm-Neu Ulm Wernigerode Weimar Würzburg

# Backpacker Network Germany e.V.



## §4 Mitgliedsbeitrag

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.

## § 5 Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei für die Dauer von zwei Jahren gewählten natürlichen Personen.

Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis zum Betrag von 10.000,00 €, darüber hinaus vertreten 2 Vorstandsmitglieder den Verein.

Ausgaben, die die voraussichtlichen Mitgliedsbeiträge eines Jahres\* übersteigen (diese Summe ist jährlich im voraus festzustellen), bedürfen der formfreien Zustimmung der Mitglieder.

Übersteigen die geplanten Ausgaben die voraussichtlichen Mitgliedsbeiträge eines Jahres\*, und gibt es für diese Maßnahme eine 2/3 Mehrheit, so ist die Maßnahme von allen Mitgliedern mitzutragen. Gibt es zumindest eine 50% Mehrheit, ist die Maßnahme nur von den teilnehmenden Hostels mitzutragen, darf jedoch im Namen des Networks erfolgen.

Maßnahmen, die die doppelten voraussichtlichen Mitgliedsbeiträge eines Jahres\* übersteigen, bedürfen der Einstimmigkeit der Mitgliederversammlung, um für alle Mitglieder bindend zu sein.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Für die Abwahl des Vorstandes genügt eine einfache Mehrheit der beschlußfähigen Mitgliederversammlung.

\*auch zusammen mit bereits getätigten oder geplanten Ausgaben des Geschäftsjahres.

## § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfähige Organ des Vereins.

Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.

Fördermitglieder können als Gast geladen werden.

1/4 der Mitglieder können ebenfalls bei wichtigen Anlässen die Mitgliederversammlung einberufen.

Bamberg Berlin Bochum Bonn Bremen Dortmund Dresden Duisburg Düsseldorf Erfurt Frankfurt  
Freiburg Garmisch-Partenkirchen Halle Hamburg Heidelberg Kiel Köln Königsstein Leipzig  
München Münster Nürnberg Oberhausen Osnabrück Plankenfels Regensburg Rostock Schwerin  
Stralsund Trier Ulm-Neu Ulm Wernigerode Weimar Würzburg

# Backpacker Network Germany e.V.



Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder erschienen sind.

Muß eine Mitgliederversammlung wegen Beschlußunfähigkeit wiederholt werden, so ist die folgende Mitgliederversammlung immer beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung erfüllt vornehmlich folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
- Beschlußfassung des Haushaltplanes des Vereins
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, sofern nicht lt. §3 in Vorstandskompetenz
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann ergänzende und auch abweichende Verfahrensweisen beschließen.

Neben den Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen ist es möglich Entscheidungen per Internet-Vote zu erlangen.

Solche Internet-Votes dürfen:

- nur vom Vorstand gestellt werden
- eine Mindestbeteiligung von 25 % der Hostels beinhalten und
- eine Mindestlaufzeit von 14 Tagen haben.
- nur mit „ja“, „nein“ und „Enthaltung“ abstimmbar sein.

## § 7 Beschlüsse des Vereins

Die Beschlüsse des Vereins sind in Protokollen festzuhalten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen vom Vorstand unterzeichnet werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

Satzungsänderungen bedürfen einer zwei drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## §8 Auflösen des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies von 3/4 aller Vereinsmitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution gespendet.

## Stand November 2007

Bamberg Berlin Bochum Bonn Bremen Dortmund Dresden Duisburg Düsseldorf Erfurt Frankfurt  
Freiburg Garmisch-Partenkirchen Halle Hamburg Heidelberg Kiel Köln Königsstein Leipzig  
München Münster Nürnberg Oberhausen Osnabrück Plankenfels Regensburg Rostock Schwerin  
Stralsund Trier Ulm-Neu Ulm Wernigerode Weimar Würzburg